



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

01.06.2010

Nr. 9 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ der Stadt Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, den 31. Mai 2010

Amtliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ der Stadt Büren

- Beschluss über die erneute Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 19.05.2010 die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in überarbeiteter Form beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde nicht erstellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ der Stadt Büren liegt mit Begründung in der Zeit vom

14.06.2010 bis einschließlich 16.07.2010

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 18/19, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Weitere umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor.

Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf, einschließlich Begründung, können nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 18/19, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.:
Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

